

SOFTWARE LIZENZVERTRAG ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag regelt die Nutzungsbestimmungen und Unterstützungsleistungen und dient als allgemeine Grundlage für sämtliche Hotline- und Wartungsverträge über die BORM GRUPPE- eigene Software mit folgenden Lizenzgeberfirmen. (nachstehend „Lizenzgeber“)

BORM-INFORMATIK AG · Postfach 58 · Schlagstrasse · CH-6431 Schwyz

WDV-INFORMATIK AG · Postfach 58 · Schlagstrasse · CH-6431 Schwyz

Point Line CAD AG · Postfach 58 · Schlagstrasse · CH-6431 Schwyz

BORM-INFORMATIK GmbH · Westfalendamm 77 · DE-44141 Dortmund

BORM Nederland b.v. · Kanaaldijk 6 · 5735 Aarle Rixtel

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Vertragsbestimmungen aufmerksam durch. Vor der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrages sowie den Hotline- und Wartungsverträgen (falls abgeschlossen) sind Sie weder zur Benützung irgendeines Softwareproduktes aus unserem Haus noch zum Bezug von Schulungs- und /oder Serviceleistungen berechtigt. Ebenso sind Sie nur zu Garantieleistungen berechtigt, sofern dieser Lizenzvertrag unterzeichnet an uns zurückgesandt wurde.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzungsbestimmungen und Unterstützungsleistungen zu den im separaten Vertrag aufgeführten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen (nachstehend „Software“). Dies gilt auch für nachträglich gelieferte Ergänzungen. Vom Lizenznehmer in eigener Verantwortung vorgenommene Modifikationen sowie deren Auswirkungen an Hard- und Software berühren diesen Vertrag in keiner Weise.

2. Auswahl

Der Kunde anerkennt, dass er sowohl für die Auswahl als auch für den Einsatz, Gebrauch und Bedienung der Produkte, sowie für die Verwendung der mit den Produkten erzielten Resultate ausschliesslich selber verantwortlich ist.

3. Eigentum/Urheberrechte

Alle Rechte an den Produkten, einschliesslich den Veränderungen, Umwandlungen und abgeleiteten Produkten, stehen unabhängig davon, ob sie vom Lizenzgeber, dem Kunden oder einer Drittperson vorgenommen worden sind, im ausschliesslichen Eigentum des Lizenzgebers. Zu diesen Rechten zählen insbesondere auch alle Urheberrechte, Patentrechte (sofern vorhanden), Firmen- und Markenrechte.

Die Software beinhaltet Komponenten verschiedener Firmen wie Microsoft, BORM GRUPPE usw. Alle möglichen Rechte aus geistigem Eigentum und das Urheberrecht verbleiben beim Ersteller der jeweiligen Komponente. Die Software ist ein Geschäftsgeheimnis des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software bzw. Kopien davon Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu publizieren oder sonst wie preiszugeben. Der Lizenznehmer hat die ihm obliegenden Geheimhaltungsverpflichtungen hinsichtlich der Software und deren Kopien seinen Programmanwendern in entsprechender Weise zu übertragen.

Ferner ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet die Software zu kopieren, zu verändern, umzusetzen oder umzuwandeln, einschliesslich "reverse engineering", "decompiling", "disassembling" und die Schaffung von abgeleiteten Produkten, ausser nach Absprache mit dem Lizenzgeber.

Ebenso ist es nicht erlaubt diese Produkte entgeltlich oder unentgeltlich an dritte zu Übertragen oder zu Überlassen.

SOFTWARE LIZENZVERTRAG ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4. Leistungsumfang

4.1. Leistungen beim Softwareerwerb

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Software, jedoch ausschliesslich für den Eigengebrauch. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Software auf einem einzelnen Computer bzw. in Netzwerken auf die Anzahl lizenzierter Arbeitsplätze innerhalb des Unternehmens, auf dessen Namen der Vertrag lautet, zu nutzen. Mit der Bezahlung der einmaligen Lizenzgebühr sind allein die Nutzungsrechte abgegolten. Die Nutzung der Software als ASP-Lösung zum Nutzen von Drittfirmen ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Weiter gehende Leistungen wie Schulungen, Behebung von Problemen, usw. sind kostenpflichtig.

4.2. Leistungen bei Bezahlung der Hotlinegebühr

Mit der Bezahlung der Hotlinegebühr erhält der Lizenznehmer durch den Lizenzgeber kostenlose Unterstützung in anwendungstechnischen Fragen für die lizenzierten Module. Diese Unterstützung erfolgt mittels Telefon, Fax, Modem, Mails oder per Fernwartung. Die Hotline für Fremdsoftware ist darin nicht enthalten und somit kostenpflichtig.

4.3. Leistungen bei Bezahlung der Update-Gebühren (Software-Aktualisierung)

Der Lizenzgeber übernimmt die Weiterentwicklung und Wartung der vom Lizenznehmer lizenzierten Software. Mit der Bezahlung der Update-Gebühr ist auch die kostenlose Überlassung von Weiterentwicklungen (Updates und Upgrades) der aktualisierten Vertragssoftware an den Lizenznehmer abgegolten.

Die für die vereinbarten Update-Gebühren durch den Lizenzgeber zu erbringenden Leistungen schliessen ein:

- kostenlose Behebung von Programmfehlern nach Ablauf der Garantiezeit
- Ergänzungen im Rahmen bestehender Programm-Module
- Verbesserungen von Funktionen und der allgemeinen Bedienung sowie Ergänzungen in den Anleitungen
- Anpassung der bisherigen Lösungs-Konzepte an neue, gesetzliche Gegebenheiten
- Zur Verfügungstellung der jeweils aktuellsten Programmversion und kostenlose Weitergabe aller Modifikationen und Korrekturen (neue Programm-Versionen) an den Lizenznehmer
- Abgabe der jeweiligen aktuellsten Dokumentationen oder Hilfesysteme und deren Nachträge

4.4. Nicht eingeschlossene Leistungen in obigem Leistungsumfang

- Beseitigung von Schäden, die nicht vom Lizenzgeber verursacht wurden. Darunter fallen insbesondere Schäden, die auf höhere Gewalt, Einwirkung Dritter, Bedienungsfehler, die Missachtung von Installations- und Betriebsrichtlinien für EDV-Geräte zurückzuführen sind oder von anderen, der Kontrolle durch den Lizenzgeber entzogenen Einflüssen herrühren.
- Behebung von Schäden, welche durch ungewöhnliche physische, elektrische oder chemische Belastung entstanden sind
- Durch Fremdmanipulation entstandenen Schaden
- Änderungen innerhalb von Masken oder Berichten
- Anpassungen an kundenspezifischen Masken und Berichten
- Schulung der Anwender
- Beratung des Lizenznehmers vor Ort oder am Domizil des Lizenzgebers, insbesondere betreffend Programmeinführung und Programmgebrauch
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Installation der Programme
- Programmierung von zusätzlichen Applikationen mit neuen Programmfunktionen
- Neuprogrammierung oder Anpassungen von kundenspezifischen Applikationsbestandteilen in bestehenden oder in neu zu schaffenden Lösungen
- Einführung von Programmerweiterungen beim Lizenznehmer
- Aufwendungen für Materialien, Datenträger, Telekommunikationskosten, Verpackungskosten und Porti für den Versand
- Kundenindividuelle Anpassungen und Erweiterungen wie z.B. Anschlüsse von Maschinenstrassen, Verbindungen zu Drittprogrammen, neue Masken oder Berichte
- Anpassungen an Programmen die nicht Bestandteil des Vertrages sind

SOFTWARE LIZENZVERTRAG ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Einzelfall Leistungen gemäss Ziffer 4.4 zu erbringen, so geschieht dies zu den jeweils gültigen Ansätzen, die dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt wird. Soweit solche Leistungen in irgendeiner Weise die Vertragssoftware berühren könnten, dürfen diese vom Lizenznehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers einem Dritten übertragen werden.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

5.1. Lizenzgebühren

Für die Nutzung der Software sind die in Rechnung gestellten Lizenzgebühren, Softwarekosten, zu entrichten und den vorliegenden Lizenzvertrag zu unterschreiben. Das Nutzungsrecht gilt bei Bezahlung gemäss vereinbartem Zahlungsmodus und erlischt bei Nichtbezahlung innerhalb der vereinbarten Frist.

5.2. Hotline- und Updategebühren

Die Gebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Lizenzgebühren. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Jahresgebühr und allfällige Preisänderungen sind jeweils zu Beginn des neuen Vertragsjahres fällig. Die genauen Module und deren Wartungskosten sind auf dem separaten Hotline- und Wartungsvertrag ersichtlich und werden bei Lizenzweiterungen angepasst. Ergeben sich aufgrund von Applikationserweiterungen, veränderter Anzahl Mitarbeiter oder Benutzer beim Lizenznehmer Modifikationen, erhält der Lizenznehmer einen neuen Hotline- und Wartungsvertrag.

5.3. Zahlungen

Kommt der Lizenznehmer seiner Zahlungspflicht aus diesem Vertrag oder aus anderen zwischen ihm und dem Lizenzgeber bestehenden Verträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist dieser berechtigt, ihm eine Nachfrist von 20 Tagen zur Zahlung anzusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Lizenzgeber sofort alle weiteren Leistungen solange ablehnen, bis die Zahlungsrückstände beim Lizenzgeber eingegangen sind.

6. Garantieleistungen und Haftung

Der Lizenzgeber verpflichtet sich die Software auf den im Kaufvertrag angegebenen Betriebssystemen lauffähig zu halten. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, wenn einzelne Betriebssysteme, die zur Lauffähigkeit wichtig sind, nicht mehr unterstützt werden. Werden neue Betriebssysteme installiert, ist deren Lauffähigkeit zwingend vorher mit dem Lizenzgeber abzusprechen.

Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Auswahl und den Gebrauch der Software und für die damit erzielten Resultate. Ferner trifft der Lizenznehmer geeignete Massnahmen zum Schutz von gespeicherten Daten.

Für die lückenlose Betriebsbereitschaft der Vertragssoftware wird keine Garantie übernommen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Lizenzgebers genügen oder mit anderen von ihm erworbenen Programmen zusammenarbeiten. Die Garantieleistungen des Lizenzgebers umfasst nur die Pflicht zur Beseitigung von Mängeln der Vertragssoftware, nicht aber ein Recht des Lizenznehmers zur Minderung geschuldeter bzw. bereits bezahlter Gebühren oder zum sofortigen Rücktritt vom Weiterentwicklungsvertrag ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist.

Für Schäden aller Art die durch die Anwendung der vom Lizenzgeber gelieferten Programme entstehen, auch für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers, ausgebliebene Einsparungen, Datenerfassungs- und Verarbeitungsaufwand, wird jede Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten bzw. unterlassener oder unsachgemässer Datensicherung besteht in keinem Falle eine Haftung des Lizenzgebers für die Kosten der Wiederbeschaffung verlorener Daten.

SOFTWARE LIZENZVERTRAG ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1. Nutzung der Software

Die Nutzungsrechte für die Vertragssoftware sind zeitlich unbeschränkt. Das Vertragsverhältnis über jede Software endet jedoch, sobald der Lizenznehmer das bezeichnete System ausser Betrieb setzt. Wird die Software beim Lizenznehmer nicht mehr gemäss diesem Vertrag benutzt, so darf er diese nur mit Einwilligung des Lizenzgebers veräussern oder Dritten in irgendeiner anderen Form nutzbar machen.

7.2. Hotline- und Update-Dienste

Diese werden für ein Jahr fest abgeschlossen. Danach erneuern sie sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern diese nicht 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden.

8. Verschiedene Bestimmungen

Dieser Vertrag enthält für die Überlassung von Standardsoftware sämtliche Abreden zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer betreffend Nutzung, Hotline und Update der Vertragssoftware. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Der Lizenznehmer ist weder bei einer Veräusserung von Vertragssoftware noch anderweitig berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Jede Verrechnung von Forderungen des Lizenznehmers gegen Forderungen des Lizenzgebers aus diesem Vertrag ist unzulässig.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich, unter Verzicht auf den zuständigen Richter am Sitz des Lizenznehmers, die Gerichte am Sitz des Lizenzgebers zuständig. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Unterschrift und Stempel Lizenzgeber

Unterschrift und Stempel Lizenznehmer

Mit dieser Unterschrift bestätigt der Lizenznehmer, dass er die Vereinbarung gelesen, ihre Bedeutung verstanden und ausdrücklich angenommen hat.